

Sch 8. Aug. 57 -17

~~s.B. 34.94.Ho.10.-~~ FR/vo  
~~B.51.353.1.Ho.8.-~~

Bern, den 8. August 1957.

p. B. M. 20.7. ✓

Herrn Bundesrat Dr. Markus FELDMANN,  
Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartements,

B e r n .

Herr Bundesrat,

Nach Einsicht in die mir freundlichst übermittelte Eingabe des Herrn Konsul Charles R. L u t z , in Bregenz, vom 14. März dieses Jahres und in die ihr beigefügten Unterlagen, sowie in die hier befindlichen Akten erlaube ich mir, Ihnen nachstehend meine Ansicht hinsichtlich der zwei von Ihnen erwähnten Gesichtspunkte bekanntzugeben.

1.- Es ist durchaus richtig, dass die Buda-  
pester Aktion des Herrn Konsul Lutz eine aussergewöhnliche Tätigkeit darstellte, aussergewöhnlich sowohl deswegen, weil sie nicht ohne weiteres in den Rahmen der ihm übertragenen amtlichen Aufgabe fiel, aber auch aus dem Grunde, weil die besonderen Umstände und die persönliche Hingabe, welche sein Unternehmen auszeichneten, eine solche Bezeichnung rechtfertigen. Wie Herr Lutz selber ausführt, bestand seine amtliche Obliegenheit in der Besorgung der diplomatischen Vertretung von amerikanischen, britischen und andern Interessen bei der ungarischen Regierung, während seine Hilfe zu Gunsten der bedrohten Juden ungarischen Staatsangehörigen zugute kam. Seine frühere konsularische Tätigkeit in Palästina auf dem Gebiete der Vertretung deutscher Interessen hat ihm gegenüber den deutschen Behörden eine Empfehlung und einen Rückhalt verliehen, die er für die in Betracht kommenden Zwecke geschickt auszunützen verstand, wie er sich anderseits auch



- 2 -

einen gewissen diplomatischen Rechtstitel aus dem Begehren der bedrängten Juden zur Auswanderung nach Palästina, als nach einem britischen Mandatsgebiet, konstruierte.

Streng genommen würde deshalb eine Darstellung über die von Herrn Lutz unternommenen Anstrengungen zur Rettung ungarischer Juden nicht in eine Berichterstattung über die schweizerische Flüchtlingspolitik gehören. Es hat sich nämlich nicht darum gehandelt, die Juden auf schweizerisches Gebiet zu bringen. Die ihnen ausgestellten Kollektivpässe sollten vielmehr bloss zur Auswanderung nach Palästina dienen und bildeten die Grundlage zur Ausstellung besonderer Schutzbriefe, die den Inhaber vor Deportierung durch die Gestapo zu schützen bestimmt waren. Die "Aktion Lutz" gehört somit weniger in den Rahmen der schweizerischen Asylpolitik als in den Bereich der weitgespannten Tätigkeit der Schweiz als Schutzmacht, die in der schweizerischen Öffentlichkeit, weil sie im Ausland sich abspielte, vielleicht die ihr gebührende Beachtung nicht gefunden haben mag.

Wenn somit, meiner Ansicht nach, die Behandlung der Episode im Flüchtlingsbericht nicht am Platze gewesen wäre, so wäre andererseits meines Erachtens nichts dagegen einzuwenden, dass den parlamentarischen Kommissionen, die mit dem Flüchtlingsbericht des Bundesrates befasst werden, über das in verschiedener Hinsicht bemerkenswerte Unternehmen des Herrn Lutz Aufschluss erteilt wird. Ausgangspunkt der Kritik an den Bundesbehörden wegen ihrer Flüchtlingspolitik im Krieg war eine Massnahme gegenüber den deutschen Juden, mit der schweizerische Beamte belastet wurden. Sollte der Bericht des Herrn Prof. Ludwig mancherorts den Eindruck hinterlassen, dass von Seiten der Schweiz noch etwas mehr zur Hilfe der um ihr Leben kämpfenden Juden hätte getan werden können, so würde die in Budapest entfaltete Tätigkeit der dortigen

- 2 -

schweizerischen Gesandtschaft eindrucklich dartun, dass durch sie vielen Tausenden von Juden das Leben gerettet worden ist. Es sollte dabei allerdings vermieden werden, auf die formellen Voraussetzungen des Vorgehens des Herrn Konsul Lutz einzutreten, weil Erörterungen über diesen Punkt weniger zweckdienlich wären.

./.

2.- Was die Entschädigungsansprüche des Herrn Lutz betrifft, so gestatte ich mir anbei Abschrift eines Schreibens beizufügen, das Herr Bundesrat Petitpierre am 25. Januar 1949 an Herrn Bundesrat von Steiger in der Angelegenheit gerichtet hatte. Es lässt sich ihm entnehmen, dass Herrn Lutz über 80 % seiner Forderungen vergütet wurden und dass gerade dem mutigen und aufopfernden Verhalten des Geschädigten bei Bemessung der Entschädigungsfestsetzung weitgehend Rechnung getragen wurde. Ich vermag leider bei dieser Sachlage keine Handhabe zu erblicken, nach so manchen Jahren gegenüber dem Finanz- und Zolldepartement neuerdings auf die Schadenersatzfrage zurückzukommen.

Zu weiteren Auskünften Ihnen stets gerne zur Verfügung stehend, benütze ich den Anlass, Ihnen, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Generalsekretär

 Kohli

Beilagen:

Brief des Herrn Konsul Lutz vom 14.3.1957  
mit 14 Beilagen,

Abschrift eines Schreibens an  
Herrn Bundesrat von Steiger vom 25.1.1949.

Sch 8.11.57-17